



Satzung des Bezirksimkervereins Welzheimer Wald e.V.

Vorbemerkung

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit bei allen Bezeichnungen für Personen nur die männliche Form verwendet. Soweit Frauen Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen, werden die entsprechenden Bezeichnungen in der weiblichen Form benutzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Februar 1906 gegründete Verein trägt den Namen „Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V.“ (Im nachfolgenden nur „Verein“) Er hat seinen Sitz in Welzheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 280450 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. (LVWI) in Reichenbach/Fils.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker im Bereich des Welzheimer Waldes, sowie die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit es die Imkerei betrifft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Versammlungen und Weiterbildungskursen, der Förderung des Zuchtwesens, der Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens, der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, die Aufklärung der Allgemeinheit über die Bienenhaltung, die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen weiteren imkerlichen Fragen. Vertretung der Berufs- und Erwerbsimkerei ist nicht Ziel des Vereins. Soweit Erwerbsbienezüchter die Vereinsmitgliedschaft erworben haben, werden deren wirtschaftliche Interessen ausschließlich von einer anderen Institution (Deutscher Berufs- und Erwerbsimker Bund e.V. DBIB) vertreten. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Imker oder Freund der Bienenhaltung und Bienezucht kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen örtlichen Vereinsbeitrag. Sie bezahlen jedoch die Beiträge an den Landesverband, den Deutschen Imkerbund und die Versicherungen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) dem örtlichen Vereinsbeitrag
- b) den Beiträgen an den Landesverband Württembergischer Imker (LVWI), den Deutschen Imkerbund (DIB) und die Versicherungen.

Die Höhe des örtlichen Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis spätestens 1.3 des laufenden Jahres zu entrichten.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Fördernde Mitglieder ohne Bienen bezahlen nur den örtlichen Vereinsbeitrag, sie haben keinen Versicherungsschutz, es sei denn, sie werden Mitglied des Landesverbandes und des DIB.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung grob zuwiderhandelt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Beirat nach Anhörung des Betroffenen in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, er ist zu begründen. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten ab Zustellungsdatum beim 1. Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.

Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Landesverband mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitgliederversammlung



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann mittels eines Beschlusses die Geschäftsordnung (§ 13 der Satzung) abweichend hiervon dahingehend ergänzen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der erste Vorsitzende leitet den Verein, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden

Scheidet der erste Vorsitzende während einer Wahlperiode aus, führt der zweite Vorsitzende die Geschäfte weiter. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für die Zeit bis zur turnusmäßigen Wahl des Gesamtvorstandes einen ersten Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dabei nach Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Über die Vermögens- und Haushaltsanlage hat er der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Für alle Abrechnungen des Kassiers gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den gewählten weiteren Vereinsmitgliedern, die in der Geschäftsordnung einzeln aufgeführt sind.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zu nächster Wahlperiode eine Ersatzperson. Der Beirat berät den Vorstand und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.



§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen sind von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Beirat angehören dürfen, jährlich zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher die Tätigkeitsberichte des Vorstands abzugeben sind. Diese Versammlung wird auch als Hauptversammlung bezeichnet. Auf Antrag wird das Protokoll der Mitgliederversammlung des Vorjahres vom Schriftführer vorgetragen.

Die Hauptversammlung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich in Textform oder per E-Mail einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Zur zusätzlichen Unterrichtung der Mitglieder wird die Einladung zur Hauptversammlung auch auf der Homepage des Vereins eingestellt.

Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die geehrt werden, erhalten eine persönliche Einladung.

Weitere Mitgliederversammlungen können abgehalten werden; sie sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie müssen zuvor in der Tagesordnung angekündigt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder redaktioneller Art sind, kann der Vorstand eigenständig beschließen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Geschäftsordnung

Um Tätigkeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten, kann die Mitgliederversammlung für die Erledigung von wichtigen Aufgaben, Arbeiten und Verantwortungen, sowie für Mitgliedsbeiträge, Finanzen und Ehrungen eine Geschäftsordnung erlassen. Für Vorstandstätigkeiten kann im Rahmen der hierzu festgelegten Bestimmungen des § 8 dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden-



§ 14 Wahlen

Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, dieser wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden je in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird per Handzeichen durchgeführt, sofern nicht ein Mitglied die geheime Wahl beantragt und dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vornamen, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung und Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein kann diese Daten im Rahmen der überörtlichen Mitgliederverwaltung an den Landesverband Württembergischer Imker und an den Deutschen Imkerbund weitergeben.
3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur vereinsintern und extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1.Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einberufen. Diese Versammlung entscheidet dann über die Auflösung, gleichgültig, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind bei dieser zweiten Versammlung mindestens zwölf Mitglieder für den Fortbestand des Vereins, kann er nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht. Eine Verteilung an die Mitglieder, auch in Teilbeträgen, ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2022 beschlossen. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

Welzheim, den 2.9.2022

Gez. Werner Kugler
(erster Vorsitzender)